

Betriebsvereinbarung über die Gewährung von Leistungen bei Erkrankung des Kindes

Betriebsvereinbarung über die Gewährung von Leistungen bei Erkrankung des Kindes

zwischen dem

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., VÖB

(nachfolgend: „VÖB“)

und dem

Betriebsrat des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., VÖB

(nachfolgend: „Betriebsrat“)

§ 1. Persönlicher Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer i.S.d. § 5 Abs.1 BetrVG (nachfolgend: Mitarbeitende) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die länger als 6 Monate im Unternehmen beschäftigt sind.

Sollte sich im Anwendungsbereich des BBiG für Auszubildende (§ 19 Abs.1 Nr.2 lit.b BBiG) ein höherer Anspruch ergeben, geht dieser der hier getroffenen Regelung vor.

§ 2 Freistellung von der Arbeit bei Erkrankungen eines Kindes

(1) Die Mitarbeitenden werden unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit bei auftretender Erkrankung

- der Kinder (eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, nichteheliche Kinder) sowie
- Stief-, Adoptiv- und Pflegekindern,

– ungeachtet eines Anspruchs auf Freistellung aus §§ 275 Abs. 3 BGB und § 45 SGB V – freigestellt, wenn

Betriebsvereinbarung über die Gewährung von Leistungen bei Erkrankung des Kindes

- diese plötzlich und unvorhergesehen eintritt,
 - eine familienartige, auf Dauer gerichtete Bindung besteht,
 - die Notwendigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege und deren voraussichtliche Dauer durch den Mitarbeitenden angezeigt wird und ab dem 4. Arbeitstag des Mitarbeitenden (Samstag und Sonntag bleiben unberücksichtigt) durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, wobei der VÖB ein ärztliches Zeugnis auch früher verlangen kann,
 - eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und
 - das Kind die Altersgrenze des § 45 Abs.1 SGB V (derzeit 12 Jahre) noch nicht erreicht hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Einer auftretenden Erkrankung werden pandemiebedingte Kita- oder Schulschließungen oder eine bestehende Quarantäne des Kindes gleichgestellt.
- (3) Sind beide Elternteile berufstätig, so können sie selbst entscheiden, wer die Pflege des Kindes übernimmt, es sei denn beide Elternteile sind beim VÖB beschäftigt. In diesem Fall müssen die Elternteile auch die Belange des VÖB angemessen berücksichtigen. Ist nur ein Elternteil berufstätig, hat grundsätzlich der andere die Pflege zu übernehmen.
- (4) Die Meldepflichten richten sich nach § 7 der Allgemeinen Betriebsvereinbarung (Stand 1.1.2019).
- (5) Diese Regelung geht, der Regelung in § 9 Abs.3 der allgemeinen Betriebsvereinbarung (Stand 1.1.2019) in Verbindung mit der tariflichen Regelung (derzeit § 16 Nr.4 MTV für die öffentlichen Banken) vor, soweit die dortigen Regelungen eine Fortzahlung oder den Ausschluss der Fortzahlung der Vergütung bei einer Erkrankung eines Kindes regeln.

§ 3 Anspruchsdauer

Der Anspruch besteht für die Dauer von maximal fünf Tagen pro Kalenderjahr. Für Bruchteile von Tagen besteht kein Anspruch.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung, Nachwirkung

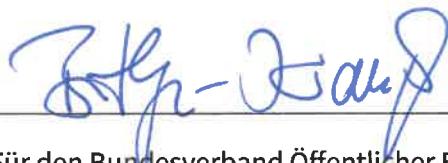
- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Betriebsvereinbarung entfaltet keine Nachwirkung.

Betriebsvereinbarung über die Gewährung von Leistungen bei Erkrankung des Kindes

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden der VÖB und der Betriebsrat eine gesetzlich zulässige Bestimmung vereinbaren. Dasselbe gilt für den Fall einer planwidrigen Regelungslücke.

Berlin, den 11. Juni 2024



Für den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., VÖB

- Hauptgeschäftsführerin und geschäftsführendes Vorstandsmitglied -



Für den Betriebsrat

- Betriebsratsvorsitzender -